



INF. 15

7. September 2015

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderung der Vorschrift für Gaspatronen im Unterabschnitt 6.2.6.4 (Dokument OTIF/RID/RC/2015/50 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/50 von ECMA)

Kommentar Deutschlands

Einführung

1. Die Änderungen in Abschnitt 6.2.6 des RID/ADR 2013 führten bei allen Gaspatronen zum ersatzlosen Wegfall des Druckgrenzwertes von maximal 1,32 MPa (13,2 bar) im RID/ADR 2015.
2. Die derzeitigen Vorschriften ermöglichen es, Gaspatronen mit einem Fassungsraum von bis zu einem Liter, die mit Gasen der Gruppen A und O befüllt sind, als begrenzte Mengen anzusehen, ohne dass die Vorschriften eine Begrenzung des höchstzulässigen Drucks vorsehen. Dies widerspricht den für alle übrigen Druckgefäße geltenden Vorschriften des RID/ADR.
3. Deutschland begrüßt die von ECMA vorgeschlagene Einschränkung des Produktes aus höchstzulässigem Prüfdruck und dem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum V grundsätzlich.
4. Mit Blick auf die Volumenbegrenzung auf 1000 ml und den ehemals maximalen Druck von $p = 13,2$ bar (bis RID/ADR 2013) ist Deutschland aber der Meinung, dass das vorgeschlagene Produkt zu hoch angesetzt ist. Setzt man das durch die neue Norm EN 16509:2014 vorgegebene maximale Volumen V von 120 ml und die beiden von ECMA vorgeschlagenen zusätzli-

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

chen Höchstprüfdrücke für verflüssigte Gase von 250 bar und verdichtete Gase von 450 bar an, ergibt sich ein maximales p-V-Produkt von 30 bar·Liter für verflüssigte Gase und 54 bar·Liter für verdichtete Gase. Damit ergeben sich für ein maximales Volumen von 1000 ml maximale Prüfdrücke von 30 bar für verflüssigte Gase bzw. 54 bar für verdichtete Gase.

5. Deutschland betrachtet Gefäße mit einem höheren Druck-Volumen-Produkt als 30 bzw. 54 bar·Liter als kleine Flaschen nach 6.2.3 und 6.2.4 RID/ADR, an die höhere Anforderungen sowohl hinsichtlich Auslegung, Bau und Prüfung sowie des Konformitätsbewertungsverfahrens gestellt werden müssen.

Antrag

6. Deutschland schlägt in Abänderung des Vorschlages im Dokument OTIF/RID/RC/2015/50 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/50 von ECMA vor, am Ende des Absatzes 6.2.6.1.5 folgenden Satz hinzuzufügen (neuer Text ist unterstrichen, zu streichender Text ist durchgestrichen dargestellt):

"Darüber hinaus darf das Produkt aus höchstzulässigem Prüfdruck und dem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum nicht größer als ~~175 bar·Liter~~ 30 bar·Liter für verflüssigte Gase bzw. 54 bar·Liter für verdichtete Gase und der Prüfdruck für verflüssigte Gase nicht größer als 250 bar und für verdichtete Gase nicht größer als 450 bar sein."
